

Erhaltungsamt  
Erq. 19. Jan. 2017

# ZWECKVERBAND INDUSTRIEPARK A 61 / GVZ KOBLENZ

85/Stadtentwässerung Stadt Koblenz		
20. Jan. 2017		
EK	ET	KLW

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Eigenbetrieb Stadtentwässerung  
Stadt Koblenz  
Postfach 201551  
56015 Koblenz

*Inläufe EB 85*

Aktenzeichen: 61	Auskunft erteilt: Henning Schröder	
Zimmer-Nr.: 409	Telefon: 0261/108-295	Datum: 16.01.2017
Telefax: 0261/1088295	E-Mail: henning.schroeder@wfg-myk.de	

## Investitionskostenzuschuss an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung durch den Abwasserzweckverband Industriepark A 61/GVZ Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Zweckvereinbarung über die Übernahme von Abwässern vom 27.1.2010 zwischen dem Abwasserzweckverband Industriepark A 61/GVZ Koblenz und der Stadt Koblenz, hier vertreten durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

Nach dieser Zweckvereinbarung hat der Zweckverband Industriepark A61/GVZ Koblenz von der Stadt Koblenz, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, ein Kontingent von insgesamt 51,15 l/s der Gesamtkapazität der Kläranlage Wallersheim, Koblenz abgekauft. § 6 der oben genannten Zweckvereinbarung regelt in Absatz 1 die analoge Mitkostentragung des Abwasserzweckverbandes bei Modernisierungsinvestitionen.

Hiernach werden Modernisierungsinvestitionen entsprechend des quotalen Prozentsatzes laut Anlage 3 der Zweckvereinbarung, das sind 4,97 %, mitgetragen. Es wird also der potentiell mögliche Schmutzwasseranfall im Industrieparkgebiet zu der Gesamtschmutzwassermenge der Koblenzer Kläranlage in Relation gesetzt.

Die 4,97 % entsprechen als Berechnungsgrundlage der Übernahme eines potentiell möglichen jährlichen Schmutzwasseranfalls von ca. 1.613.066 m<sup>3</sup> (51,15 l/s für drei Bauabschnitte).

Die derzeitige Ausnutzung, d.h. der Schmutzwasseranfall, liegt hingegen nur bei ca. 10.000 bis 12.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Zugrunde liegt hierbei die Erschließung des 1. und 2. Bauabschnittes mit einer Fläche von ca. 66,57 ha, die zu ca. 70 % schon bebaut sind und gewerblich genutzt werden. In der Überlegung steht aktuell zusätzlich die Entwicklung des dritten Bauabschnittes, der noch einmal bis zu ca. 26,53 ha beinhalten würde.

Insgesamt stünde bei gleicher Nutzung der Gesamtflächen des 1. bis 3. Bauabschnittes wie in der aktuellen Situation, ein Schmutzwasseraufkommen von 24.000 m<sup>3</sup> pro Jahr einem vorgehaltenen Schmutzwasserkontingent von 1.613.066 m<sup>3</sup>/a gegenüber. Es ist evident, dass diese Mengen in einem groben Unverhältnis zueinanderstehen. Das vom Zweckverband erworbene potentielle Schmutzwasserkontingent ist in den vertraglichen Verhandlungen zu Beginn der Entwicklungsplanungen auf Basis von industriellen Durchschnittswerten hergeleitet und vereinbart worden. Die konkrete Entwicklung als Logistikstandort war zu dem damaligen Zeitpunkt nicht absehbar gewesen.

Vor diesem Hintergrund muss im Sinne der Geschäftsgrundlage eine Anpassung der in § 6 der Zweckvereinbarung geregelten Mitkostentragung an die zu erwartenden Istwerte erfolgen. Angesichts der oben dargestellten Hochrechnung, die eine zu erwartende Schmutzwassermenge von 24.000 m<sup>3</sup>/a beinhaltet, ist, unter Einrechnung eines Reserve-Aufschlags, eine Schmutzwasserkontigentierung von 50.000 m<sup>3</sup>/a für alle 3 Bauabschnitte zusammen, als angemessen einzustufen und sollte als neue Berechnungsgrundlage vereinbart werden.

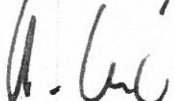
Sollten die weiteren Ansiedlungsergebnisse wider Erwarten eine vollkommen andere Entwicklung nehmen, kann und sollte die erneute Anpassung der Regelung erfolgen.

Die für Investitionen in 2016 aktuell ausstehende Mitkostentragung sollte, angesichts der bisher auf der (weit überzogenen) Kontigentierungsbereitstellung geleisteten Investitionskostenzuschüsse des Zweckverbandes, erstmals unter der neu abzuschließenden Regelung berechnet werden.

Zudem ist unter Berücksichtigung der bereits vom Zweckverband an die Stadt Koblenz gezahlten einmaligen Investitionskostenzuschüsse von insg. 3.324.615 € sowie der zusätzlich insgesamt 128.643 € Modernisierungs- und Investitionszuschusskostenanteile davon auszugehen, dass die potentiellen einmaligen Investitionskostenanteile für den dritten eventuell anstehenden Bauabschnitt, mit den getätigten Zahlungen als abgegolten anzusehen sind. Eine darüberhinausgehende Kostenrückerstattung der Stadt Koblenz an den Zweckverband erfolgt dagegen nicht.

Wir glauben, dass mit dieser Anpassung eine ausgleichende Regelung gefunden wäre und hoffen – auch auf Basis der bislang durchgeführten Gespräche im Zweckverband und auf Arbeitsebene –, dass dieses Ergebnis von den Beteiligten übereinstimmend mitgetragen und vereinbart wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Henning Schröder